



Kulturprogramme Gemeinden

Merkblatt

Allgemeine Bestimmungen

Die Fachstelle Kultur fördert das zeitgenössische Kunstschaffen in den Sparten Tanz, Theater, Musik, Literatur, Bildende Kunst, Filmkultur und Interdisziplinäres. Beim Förderinstrument 'Kulturprogramme Gemeinden' werden Veranstaltungen in einer Gemeinde aus diesen Sparten unterstützt. Die Aufwendungen für die Veranstaltungen können zusammengefasst als Kulturprogramm nach Ablauf eines Kalenderjahres oder nach Ablauf einer Kultursaison bei der Fachstelle Kultur eingereicht werden. Im Fokus steht der effektive Aufwand für Kulturveranstaltungen (nach Abzug der Einnahmen aus den Kulturveranstaltungen) in der Gemeinderechnung. Der Kanton übernimmt bis maximal 50 % des effektiven Aufwands.

Hat die Gemeinde mit einem Kulturverein/einer Kulturkommission eine Leistungsvereinbarung, worin sie der Gruppierung die Verantwortung für das gemeindliche Kulturprogramm überträgt und dafür einen pauschalen Betrag zur Verfügung stellt, so kann dieser pauschale Betrag angerechnet werden - entsprechend dem Anteil jener Veranstaltungen, die den Unterstützungskriterien der Fachstelle Kultur entsprechen.

Unterstützungskriterien

- Das Gesuch kann von der politischen Gemeinde, der Kulturkommission oder einer ähnlichen Organisation eingereicht werden.
- Das Gesuch umfasst das ganze Saison- bzw. Jahresprogramm, d.h. es wird jährlich nur eine Eingabe pro Gemeinde berücksichtigt.
- Beitragsberechtigt sind kulturelle Veranstaltungen. Ausgeschlossen sind sonstige gesellschaftliche Aktivitäten wie Apéros, Feiern, Märkte
- Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen können nicht angerechnet werden
- Bei Vereinsbeiträgen oder Jahrespauschalen an Kulturvereine kann nur der Anteil angerechnet werden, der in Veranstaltungen einfließt (keine Kosten für GV, Raummiete o.ä.)
- Die kantonale Beitragsleistung ist unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde, sie beträgt höchstens 50 % des anrechenbaren Aufwands.

Voraussetzungen für die Gesuchseingabe

Beitragsgesuche sind über das elektronische Gesuchportal einzureichen. Gesuche können nur geprüft werden, wenn die folgenden formalen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Unterlagen wurden vollständig und fristgerecht eingereicht. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- Zur vereinfachten Handhabung muss die von der Fachstelle zur Verfügung gestellte Abrechnungstabelle (Excel) verwendet werden.
- Die anrechenbaren Kosten (siehe unten) müssen belegt werden können.

Eingabetermin

Für die Abrechnung gemäss Kalenderjahr gilt jeweils der 31. März als Richtlinie. Bei den saisonalen Programmen sollen jeweils drei Monate nach Abschluss der Saison eingereicht werden. Können die Richtlinien nicht eingehalten werden, kann die Fachstelle Kultur kontaktiert werden und ein individueller Eingabetermin vereinbart werden.



Zugelassene Veranstaltungen

- nicht-kommerzielle Kulturveranstaltungen
- Konzerte aller Art, Theater/Kindertheater, Tanz, Lesungen von Autor*innen/Schauspieler*innen/Spoken Word, Kunstaussstellungen mit Künstler*innen-Honorar, professionelle Comedy, Filmreihen/Filmvorführungen/Open-Air-Kino

Nicht zugelassene Veranstaltungen

- kommerzielle Kulturveranstaltungen
- Apéros, Aufführungen von Turnvereinen, 1. August-Feier, Benefiz-Veranstaltungen, Buchvorstellungen von Buchhändler*innen oder Bibliothekar*innen, Chilbi, Chlausumzug, Diavorträge, DJ's, alljährliche Dorffeste, Feiern, Fasnacht, Feuerwerk, Gesellschaftstanz, Jugendarbeit, Kasperlitheater (ausser mit professionellem Anspruch), kommerzielle Shows, Krimi-Dinner (ausser das Honorar für Autor*innen), Kulturhistorisches, Kunsthandwerk, Lesungen von Sachbüchern, Märkte, performative Moderator*innen, Quartierfeste, Räbeliechtliumzug, Recherchen, Soziokultur, Sportveranstaltungen, Strassenkünstler*innen, alljährliche Stadtfeste, Sternsingen, Variété, Wettbewerbe, Workshops, Zauberei...

Anrechenbare Kosten

- Theater Kanton Zürich: Aufführungskosten
- Kosten für Suisa, Technik, Raummiete
- Bei einer eigens aufgebauten Open-Air-Bühne wird der Anteil der Kulturveranstaltungen auf der Bühne ermittelt. Diese Kosten werden dann entsprechend anteilmässig angerechnet.
- Kosten für Kommunikation des Programms/der Veranstaltungen können anteilmässig angerechnet werden. Bei den Ausgaben für Kommunikation können bis max. 20 % der effektiven Veranstaltungskosten angerechnet werden (die Honorarkosten für die Herstellung der Kommunikationsmittel sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gagen für Kulturschaffende stehen).
- Kosten für den Besuch der [ktv Schweizer Künstlerbörse](#)

Nicht anrechenbare Kosten

- Theater Kanton Zürich: Genossenschaftsbeitrag
- Betriebs- oder Jahresbeiträge an Kulturinstitutionen
- Mitgliederbeiträge an Interessensgemeinschaften/Branchenverbände/Vereine wie Pro-Kultur o.ä.
- Personalkosten, Pauschalen an Helfer*innen, Verkehrskadett*innen, Securitas
- Spesen, Blumen, Geschenke, Publikumsverpflegung, Requisiten

Kontakt

Prisca Passigatti
Leitung Region / 043 259 25 16
prisca.passigatti@ji.zh.ch

PP/12. März.2026